

**Dämmung von städtischen Liegenschaften;
Antrag der Stadträte Rudolf Schnur, CSU-Fraktion, und Bernd Friedrich, JL-BFL-Fraktion, Nr. 982 vom 25.07.2019**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Amt für Gebäudewirtschaft
Sitzungsdatum:	15.10.2019	Stadt Landshut, den	26.09.2019
Sitzungsnummer:	84	Ersteller:	Herrndobler, Bernhard

Vormerkung:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf §10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) mit Stand vom 24.10.2015. Darin ist unter Absatz 3 vermerkt, dass der Eigentümer von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden dafür sorgen muss, dass zugängliche Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken), wenn der Raum jährlich mindestens vier Monate auf eine Innentemperatur von mindestens 19 °C beheizt ist und nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 : 2013-02 erfüllen, nach dem 31.12.2015 so gedämmt sind, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der obersten Geschossdecke 0,24W/m²K nicht überschreitet.

Um den Inhalt des Antrages in die richtige Proportion zu rücken, kann Folgendes festgehalten werden:

Die Stadt Landshut besitzt ca. 200 Gebäude.

Nur sehr wenige Gebäude davon fallen nicht unter den o.g. Absatz in Bezug auf Raumtemperatur und Heizdauer. Hier sind als Beispiele die Hl. Geistkirche, der Verladebahnhof, die ehemaligen Klann-Hallen, die Notunterkunft und Exoten, wie die Bergkeller, zu nennen.

Der überwiegende Anteil der Gebäude sind Nichtwohngebäude und hierbei vor allem Bürogebäude, Schulen und Kindergärten, Turnhallen und Sonderfälle, wie die Eishalle 1, das Theaterzelt und der Bauhof. Bauartbedingt haben diese Gebäude in der Regel keine begehbaren, unbeheizten Speicher. Die Gebäude haben meist Flachdächer und fallen damit aus dem Absatz. Die meisten Gebäude wurden in den 60er und 70er Jahren errichtet oder tiefgreifend umgebaut. Sie halten damit erfahrungsgemäß die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung 1977 ein und fallen aus dem Absatz. Eine gewisse Ausnahme bilden alte, teils denkmalgeschützte Gebäude wie beispielsweise das Rathaus 1, die staatliche Fachoberschule, die Keramikschule und der Röcklturm. Hier wurden in der Regel die früheren Speicher ausgebaut oder die Decken ertüchtigt, dies mindestens unter der Anwendung der Wärmeschutzverordnung 1977. Auch diese fallen dann aus dem Absatz bzw. sind die Vorgaben der EnEV bei denkmalgeschützten Gebäuden nur eingeschränkt gültig.

Die Wohngebäude der Stadt befinden sich nicht immer im zeitgemäß sanierten Zustand. Dennoch kann auch hier davon ausgegangen werden, dass die obersten Geschossdecken die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz einhalten.

Es werden also nur wenige Gebäude verbleiben, welche unter die gesetzliche Nachrüstpflicht fallen und auch die zugehörigen Flächen werden relativ gering sein.

Selbstverständlich hat die Stadt hier eine Vorbildfunktion, welche sie schon alleine zur Erfüllung der selbst gesteckten Ziele aus dem Energiekonzept wahrnehmen muss. Diese nimmt die Stadt auch bei allen großen und größeren Maßnahmen wahr, bei welchen regelmäßig versucht wird, das ganze Bestandsgebäude auf einen energetischen Neubaustandard oder besser zu heben und dies auch fast immer gelingt.

Selbstverständlich bleibt die Anforderung einer Wärmeschutzverordnung 1977 weit hinter den Ansprüchen der aktuellen EnEV zurück. Es leitet sich dann aber kein gesetzlicher Anspruch ab und damit wird bisher die Praxis verfolgt, eine umfassende energetische Sanierung mit ebenso wichtigen Maßnahmen des Brandschutzes, der Barrierefreiheit und der Trinkwasserhygiene zu kombinieren.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Mit dem bisherigen Vorgehen, gegebene Defizite in Verbindung mit möglichst umfassenden Sanierungen durchzuführen, besteht weiterhin Einverständnis.

Anlage: Antrag